

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 5 R 254/13 B**

L 3 R 384/12 (LSG Sachsen-Anhalt)  
S 6 R 1991/11 (SG Magdeburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,  
Kranichfelder Straße 3, 99097 Erfurt,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. September 2013 durch den  
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r  
und den Richter Dr. K o l o c z e k  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des  
Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 29. Mai 2013 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger wendet sich mit Schreiben an das BSG vom 8.7.2013 (Eingang am 16.7.2013) gegen das Urteil des LSG Sachsen-Anhalt vom 29.5.2013 (dem Kläger zugestellt am 12.6.2013), mit dem dieses einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen Erwerbsminderung verneint hat. Das Schreiben wird sinngemäß als Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG vom 29.5.2013 ausgelegt.
- 2 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Der Kläger konnte, worauf er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen (§ 73 Abs 4 SGG).
- 3 Das vom Kläger persönlich eingelegte Rechtsmittel entspricht somit nicht der gesetzlichen Form und ist im Übrigen erst nach Ablauf der Beschwerdefrist, die für ihn am 12.7.2013 endete (§ 160a Abs 1, § 64 Abs 2 SGG), - mithin verspätet - beim BSG eingegangen.
- 4 Die Beschwerde ist daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2, § 169 SGG).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

